

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Präambel

Die Oberbank hat als börsennotiertes Mutterunternehmen einen Corporate Governance Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267b UGB). Da dem Oberbank Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich gemäß Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) die notwendigen konsolidierten Angaben auf die in § 243c (2) UGB angeführten Informationen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen – das sind die Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und allfälliger Aufsichtsräte, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zum Diversitätskonzept in diesen Gesellschaften – beschränken. Die notwendigen Angaben wurden an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate Governance Berichts eingearbeitet. Der Bericht folgt den vom AFRAC veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung und Prüfung eines Corporate Governance Berichts.

Corporate Governance

Die national und international üblichen Standards für gute Unternehmensführung zielen auf die Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung börsennotierter Unternehmen ab, um den Interessen aller beteiligten Stakeholder:innen gerecht werden zu können.

Diese Zielsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung deckt sich mit der strategischen Zielsetzung der Oberbank, sodass das Etablieren einer wirkungsvollen Corporate Governance für die Oberbank selbstverständlich ist.

Die Oberbank orientiert sich dabei in ihren intern festgeschriebenen Unternehmensgrundsätzen an den von der **European Banking Authority (EBA)** veröffentlichten Leitlinien zur internen Governance und an den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK).

Österreichischer Corporate Governance Kodex/Entsprechenserklärung

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum ÖCGK in der jeweils gültigen Fassung. Der Kodex ist auf der Website www.oberbank.at einzusehen und bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. In der Aufsichtsratssitzung der Oberbank am 26. November 2007 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Seither wird der jeweils aktuellen Version des ÖCGK durch entsprechende Umsetzung beziehungsweise durch entsprechende Begründungen für Abweichungen entsprochen und dies auch in der jeweils im März stattfindenden ersten Sitzung durch den Aufsichtsrat geprüft und bestätigt.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und Angaben zur Vergütung der Organe (Vergütungsbericht) finden sich aufgrund der Aktualisierung des ÖCGK mit Jänner 2021 in der Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank und werden im Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank veröffentlicht.

Begründung der Oberbank für die Abweichung von C-Regeln

Der ÖCGK legt fest, dass das Nichteinhalten seiner sogenannten C-Regeln (comply or explain) klar, präzise und umfassend zu begründen ist (ÖCGK 2023, Anhang 2b). Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr kodexkonform:

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch durch die Hauptversammlung gewählte Repräsentant:innen aus dem Kreis der größten Einzelaktionär:innen. Da es sich bei diesen Aktionär:innen auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb

stehen. Die die Mitglieder des Aufsichtsrats treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

Unternehmensinformationen im Internet

Die Oberbank kommt den weitreichenden Informationsrechten von Aktionär:innen unter anderem mit folgenden Berichten und Unterlagen auf ihrer Homepage nach:

Unternehmensinformationen im Internet	Adressen im Internet
Österreichischer Corporate Governance Kodex	www.corporate-governance.at
Oberbank AG Aktie	www.oberbank.at/oberbank-aktien
Aktionärsstruktur	www.oberbank.at/aktionarsstruktur
Finanzkalender	www.oberbank.at/finanzkalender
Hauptversammlung	www.oberbank.at/hauptversammlung

Corporate Governance:

Entsprechenserklärung der Oberbank AG

Unabhängigkeitskriterien

Bericht der Oberbank AG zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate Governance & Vergütung

Geschäftsordnung der Oberbank AG

Satzung der Oberbank AG

Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)

www.oberbank.at/corporate-governance

Kennzahlen und Berichte der Oberbank AG:

Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte

Aktionärsreport

Einzelabschluss

Vergütungspolitik

Vergütungsbericht

www.oberbank.at/kennzahlen-berichte

Ad-hoc-Meldungen

Corporate News

www.oberbank.at/ad-hoc-meldungen

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank AG führt die Geschäfte nach klaren, aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Grundsätzen und Zielvorgaben in eigener Verantwortung unter der im Aktiengesetz determinierten Wahrung der unterschiedlichen Interessenslagen. Der Aufsichtsrat kontrolliert in Entsprechung von Satzung und Geschäftsordnung die Umsetzung der einzelnen Vorhaben und deren Erfolg. Eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat stellt den umfassenden Informationsfluss sicher. Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel „Konzernabschluss“, Note 41) werden die Vorstands-, Geschäftsführungs- und allenfalls notwendige Aufsichtsratsmandate vielfach von bestehenden oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern bzw. Arbeitnehmer:innen der Oberbank wahrgenommen.

Über die Entwicklungen in operativen Tochtergesellschaften gibt es ein regelmäßiges Berichtswesen an den Vorstand. Auch sind diese in die Konzernregeln zu Geldwäsche und Compliance eingebunden.

Mitglieder des Vorstands

Abgesehen vom Monat Mai, in dem der Vorstand der Oberbank aufgrund von personellen Veränderungen kurzfristig aus fünf Personen bestand, gehörten dem Vorstand im Berichtsjahr vier Personen an.

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1959	28.4.1998	12.5.2027
Mag. Florian Hagenauer, MBA	1963	1.12.2009	30.11.2029
Martin Seiter, MBA	1985	1.10.2020	30.9.2028
Mag. ^a Isabella Lehner, MBA	1986	1.5.2023	1.5.2026
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	1959	1.5.2005	31.5.2023

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Nach dem abgeschlossenen Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zur leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab. Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG, mit 1. Mai 2002 wurde er zum Sprecher des Vorstands und mit 1. Mai 2005 zum Vorsitzenden des Vorstands mit dem Titel Generaldirektor ernannt. Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt.

Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes und Vizepräsident des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Oberösterreichischen Verbandes selbstständig Wirtschaftstreibender, der Industriellenvereinigung Oberösterreich und der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Mitglied des Aufsichtsrats der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA

Nach dem Abschluss des Studiums der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien begann seine Karriere in der Oberbank 1987. Ab 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm, 2005 schloss er das LIMAK-MBA-Programm ab.

2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der 3 Banken-EDV Gesellschaft (heute 3 Banken IT GmbH) bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt.

2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG. Darüber hinaus ist er Präsident des Vereins der Förderer der OÖ. Landesmuseen sowie der LIMAK Austrian Business School und Rechnungsprüfer der Industriellenvereinigung OÖ.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (bis 31.12.2023)

Mitglied des Aufsichtsrats der Energie AG Oberösterreich

Vorsitzender des Aufsichtsrats der VA Intertrading Aktiengesellschaft

Mitglied des Universitätsrates der Kunstuniversität Linz (seit 16.3.2023)

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der 3 Banken Wohnbaubank AG

Beiratsmitglied der 3 Banken IT GmbH

Vorsitzender des Beirates der Oberbank Service GmbH

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Martin Seiter, MBA

Martin Seiter, MBA, ist seit 2006 bei der Oberbank beschäftigt. Nach Absolvierung der Oberbank Ausbildungsakademie war er zunächst als Privatkundenberater im damaligen Filialbereich Gmunden Salzkammergut tätig und übernahm 2011 die Leitung der Zweigstelle Gmunden Rathausplatz.

Seine weiteren Stationen führten im Vertriebsbereich über den Geschäftsbereich Salzburg, die stellvertretende Leitung des Geschäftsbereichs Salzkammergut zur gemeinsamen Leitung des aus der Zusammenlegung der Geschäftsbereiche Salzkammergut und Wels entstandenen Geschäftsbereich OÖ-Süd. In der Zentrale war Martin Seiter Gesamtprokurist und von Dezember 2017 bis Dezember 2018 stellvertretender Leiter der Abteilung Privatkunden. Von 2018 bis 2020 absolvierte er ein MBA Studium an der LIMAK Business School, das er mit dem Master of Business Administration (MBA) erfolgreich abschloss. 2020 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

Mitglied des Aufsichtsrats der MINTality Stiftung

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Keine

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktorin Mag.^a Isabella Lehner, MBA

Mag.^a Isabella Lehner hat an der Johannes-Kepler-Universität Linz Wirtschaftswissenschaften studiert. Nach ihrem Studium ist sie 2011 in die Oberbank eingetreten und war in der zentralen Abteilung Sekretariat und Kommunikation im Bereich Werbung, PR und neue Medien tätig. Nach rund fünf Jahren übernahm sie die Leitung des Teams Online Marketing & digitale Medien. In ihrer Funktion hat sie den Online-Bereich der Oberbank aufgebaut und maßgeblich geprägt. Im Jahr 2020 wurde sie in die stellvertretende Leitung der zentralen Geschäftsabteilung Privatkunden berufen. 2022 übernahm sie die stellvertretende Leitung der Abteilung Strategische Organisationsentwicklung, Digitalisierung & IT. Parallel zu ihrer leitenden Tätigkeit absolvierte sie den Management MBA „New Business Development in the Digital Economy“ an der LIMAK

Austrian Business School. Mit Wirkung zum 1.5.2023 bestellte sie der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

Keine

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Keine

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA

Um den Generationenwechsel im Vorstand der Oberbank fortzusetzen, zog sich Dr. Weißl auf eigenen Wunsch mit 31.5.2023 aus dem Vorstand zurück. Er blickt auf eine 40-jährige Tätigkeit in der Oberbank zurück, davon 15 Jahre in der Geschäftsbereichsleitung in Salzburg und seit 2005 im Vorstand.

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats der BRP-Powertrain Management GmbH (bis 31.12.2023)

Mitglied des Aufsichtsrates der BAUSPARERHEIM Gemeinnützige Siedlungsgemeinschaft reg. Gen. m.b.H.

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Keine

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG wurden eingehalten.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet mit dem Ziel, die in der Unternehmensstrategie verankerte nachhaltige Wertschöpfung zum Wohle aller beteiligter Stakeholder:innen möglichst optimal zu erreichen. Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des Vorstands bilden neben den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung auch die als integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Ressortverteilung. Die Zusammenarbeit im Vorstand wird durch tourliche, in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen gewährleistet.

Die Beschlussfassungen sind in der Regel einstimmig, auch wenn es entsprechend der Ressortverteilung eindeutige Zuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied gibt. Bei wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen ist es Usus, den Aufsichtsrat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, sofern nicht ohnehin aus Satzung, Gesetz oder den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Bewilligungspflicht gegeben ist.

Darüber hinaus ist die Arbeitsweise von einer engen Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit der zweiten Führungsebene der Bank geprägt, die dem Vorstand auch im Zusammenhang mit dem umfangreichen internen Berichtswesen auskunftspflichtig ist.

Aktuelle Verantwortungsbereiche des Vorstands

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Vorstandsdirektor Martin Seiter, MBA	Vorstandsdirektor Mag. Florian Hagenauer, MBA	Vorstandsdirektorin Mag. Isabella Lehner, MBA
Markt	Markt	Marktfolge	Marktfolge
Grundsätzliche Geschäftspolitik			
Interne Revision			
Compliance			
Geschäfts- und Serviceabteilungen			
CIF (Corporate & International Finance)	GFI (Global Financial Institutions))	BSR (Bank Supervisory Reporting)	ORG (Organisationsentwicklung, Strategie u. Prozessmanagement)
HRA (Human Ressources)	PAM (Private Banking & Asset Management)	ISK (Immobilien, Sicherheit und Kostenmanagement)	ZSP (Zentrales Service und Produktion)
RUC (Rechnungswesen & Controlling)	GBA (Privatkund:innen)	KRM (Kreditmanagement)	Oberbank Service GmbH ¹
	TRE (Treasury & Handel)	RIS (Strategisches Risikomanagement)	3 Banken IT GmbH ²
	Oberbank Leasing GmbH ¹	SEK (Sekretariat & Kommunikation)	
Regionale Geschäftsbereiche			
Linz Nord	Linz Süd	Marktfolge Österreich	
Innviertel	Salzburg	Marktfolge Deutschland	
Niederösterreich & Burgenland	Wien	Marktfolge Tschechien	
OÖ Süd	Deutschland Süd-West	Marktfolge Ungarn	
Deutschland Mitte	Süddeutschland	Marktfolge Slowakei	
Tschechien	Slowakei		
	Ungarn		

1) 100%ige Tochtergesellschaft der Oberbank

2) 40%ige Beteiligung der Oberbank AG

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats

Anzahl und Art sämtlicher zusätzlicher Mandate entsprechen bei sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats den Mandatsbeschränkungen gemäß Bankwesengesetz. In Entsprechung von Regel 58 C ÖCGK werden nachstehend sämtliche Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften angeführt.

**Geburtsjahr; Erstbestellung;
Planmäßiges Ende der Funktionsperiode**

Präsidium:

Dr. Andreas König, Vorsitzender

1960; 11.5.2021; o. HV 2026

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft

Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Stellvertreter des Vorsitzenden

1966; 18.5.2016; o. HV 2028

KapitalvertreterInnen:

Mag. Hannes Bogner

1959; 20.5.2020; o. HV 2027

Mitglied des AR der BKS Bank AG
Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
Mitglied des AR der PALFINGER AG

Gerhard Burtscher

1967; 18.5.2016; o. HV 2026

Mitglied des AR der BKS Bank AG

Mag.^a Alina Czerny

1983; 17.5.2022; o. HV 2028

Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr. Barbara Leitl-Staudinger

1974; 13.5.2014; o. HV 2027

DI Franz Peter Mitterbauer

1975; 20.5.2020; o. HV 2025

Mag. Gregor Pilgram

1973; 17.5.2022; o. HV 2027

DI Stefan Pierer

1956; 17.5.2022; o. HV 2024

Mitglied des AR SHW AG
Mitglied des AR Mercedes-Benz Group AG

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft

1960; 13.5.2014; o. HV 2024

Ehrenpräsident auf Lebenszeit:

Dkfm. Dr. Hermann Bell (seit 13.5.2014)

Vom Betriebsrat entsandte Arbeitnehmervertreter:innen:

Wolfgang Pischinger, erstmalig entsandt: 28.1.1993; Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der Oberbank AG

Susanne Braun, erstmalig entsandt: 15.5.2018, Oberbank Baden bei Wien

Alexandra Grabner, erstmalig entsandt: 26.3.2014; Zentralbetriebsrat der Oberbank

Elfriede Höchtel, erstmalig entsandt: 22.5.2007; Oberbank Wels

Sven Zeiss erstmalig entsandt: 1.1.2019; Oberbank Zweigniederlassung Salzburg

Staatskommissärinnen:

Ministerialrätin Mag.^a Angelika Schlögel, MBA, Staatskommissärin, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2017; Wiederbestellung mit Wirkung vom 1.8.2022

Ministerialrätin Mag.^a Jutta Raunig, Staatskommissär-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.7.2017; Wiederbestellung mit Wirkung vom 1.7.2022

Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in Entsprechung der C-Regel 53 des ÖCGK die folgenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt und unter www.oberbank.at veröffentlicht:

- Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende/r Angestellte/r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss beziehungsweise das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer:in der Gesellschaft oder bei der prüfenden Prüfungsgesellschaft beteiligt oder angestellt gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, EhegattInnen, LebensgefährteInnen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich in einer individuellen Erklärung im Sinne der gegenständlichen Kriterien als unabhängig deklariert. Zudem sind mit Ausnahme von Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer (BKS Bank AG), Gerhard Burtscher (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) und Mag. Hannes Bogner (UCBA) sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats solche Mitglieder, die nicht Anteilseigner:innen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder Interessen solcher Anteilseigner:innen vertreten (Regel 54 C ÖCGK). Die Oberbank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich der Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Zusätzlich zu den Unabhängigkeitskriterien im Sinne des ÖCGK sieht das BWG weitere, teilweise restriktivere Unabhängigkeitskriterien für die Kapitalvertreter:innen im Aufsichtsrat und in einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats vor. Dem Gesamtaufsichtsrat müssen zumindest zwei Kapitalvertreter:innen angehören, welche die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs 5a Z 2 BWG erfüllen. Die unterschiedlichen Unabhängigkeitskriterien der jeweiligen gesetzlich geregelten Ausschüsse sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Ausschüssen angeführt. Der Gesamtaufsichtsrat erfüllt diese Bestimmung im Berichtsjahr seit Inkrafttreten der Bestimmung vollumfänglich. Auch die kollektive Eignung des Gesamtgremiums wird jährlich evaluiert und wurde ebenfalls im Berichtsjahr bestätigt.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 aus zehn gewählten Kapitalvertreter:innen und fünf vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter:innen.

Im Geschäftsjahr 2023 fanden vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt, in denen der Aufsichtsrat seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist (siehe auch Bericht des Aufsichtsrats).

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat im Berichtsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht persönlich teilgenommen (Regel 58 C ÖCGK).

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, erörtert mit diesem die Geschäfts- und Risikostrategie, überwacht die Wirksamkeit wesentlicher Prozesse wie zum Beispiel Rechnungslegung, Risikomanagement, interne Revision und internes Kontrollsystem, prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, legt die Beschlusspunkte zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung fest und erörtert und beschließt mit dem Vorstand die gemeinsamen Beschlusspunkte für alle sonstigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung, prüft die Gesetzeskonformität der Vergütungsrichtlinien und deren Einhaltung, hat Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes aufzustellen und mit diesem einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstände zuständig und vieles mehr. Die individuelle Fit & Proper-Evaluierung der Geschäftsleiter, der Aufsichtsratsmitglieder und die kollektive Eignung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit und seiner Ausschüsse wird auf Basis einer Fit & Proper-Policy durchgeführt. Diese Evaluierung wurde im Berichtsjahr in den Sitzungen des Nominierungsausschusses im Jänner bzw. März 2023 und des Gesamtaufsichtsrats im März 2023 durchgeführt.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung und der Beurteilung der Unabhängigkeit und möglicher Interessenkonflikte der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats selbst geht es dabei auch um die Evaluierung der kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats und der einzelnen Ausschüsse in Hinblick auf Zusammensetzung, Alter und Diversität. Die strengen Vorgaben des BWG werden eingehalten. Zum

Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten liegt eine eigene Interessenkonflikt-Policy vor. Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 22. März 2023 auch die Reevaluierung der Eignung der Mitglieder des Nominierungsausschusses vorgenommen und deren Fit & Properness bestätigt.

Auf Basis dieser umfangreichen Materialien und mit Hilfe eines Vorbereitungsbogens hat der Aufsichtsrat in derselben Sitzung auch die Selbstevaluierung seiner Tätigkeit gemäß C-Regel 36 des ÖCGK vorgenommen.

Zustimmungspflichtige Geschäfte (L-Regel 48 und C-Regel 49 ÖCGK)

Im Berichtsjahr 2023 wurde vom Aufsichtsrat ein zustimmungspflichtiges Geschäftes iSd § 95 Abs 5 Z 12 AktG genehmigt. Die KISKA GmbH, an welcher das Aufsichtsratsmitglied DI Stefan Pierer ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, wurde mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Projekts „BRAND BOOST 2023“ beauftragt, die Marke „Oberbank“ zu schärfen sowie die Bankfiliale der Zukunft zu planen. Die Kosten beliefen sich auf 418.680,00 Euro inkl. USt.

Bereits im Geschäftsjahr 2022 wurde die Erbringung von Fit-&-Proper-Schulungen für Vorstand, Aufsichtsrat und Schlüsselkräfte durch das Aufsichtsratsmitglied Mag. Alina Czerny (apc Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung) im Ausmaß von jährlich bis zu EUR 15.000,- inkl. USt vom Aufsichtsrat genehmigt. Das im Berichtsjahr hierfür verrechnete Entgelt betrug EUR 4.320,- inkl. USt.

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Zur Umsetzung seiner umfangreichen Aufgaben richtet der Aufsichtsrat eine gewisse Anzahl von Ausschüssen ein, in denen die jeweils durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Themen von den entsprechenden Spezialist:innen aus seiner Mitte behandelt werden.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG hat zur effizienten Erledigung der operativen Agenden einen Arbeits-, einen Kredit-, einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs-, einen Vergütungs- und im Berichtsjahr zusätzlich einen neuen Nachhaltigkeitsausschuss eingerichtet, deren Mitglieder aus dem Kreis der Kapitalvertreter:innen vom Gesamtaufsichtsrat gewählt und um die notwendige Zahl an Mitgliedern aus dem Kreis der Belegschaftsvertreter:innen ergänzt werden.

Aufgrund der seit Mitte März 2019 andauernden und mittlerweile gerichtsanhängigen Streitigkeiten mit den beiden Minderheitsaktionär:innen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat der Aufsichtsrat einen eigenen Ausschuss für die aufgrund dieser Auseinandersetzungen notwendige Bearbeitung der rechtlichen Themen eingerichtet (Rechtsausschuss).

Der Prüfungs-, der Risiko-, der Vergütungs-, Nachhaltigkeits- und der Rechtsausschuss bestehen aus jeweils vier Kapitalvertreter:innen, der Kredit-, der Arbeits- und der Nominierungsausschuss bestehen aus jeweils drei Kapitalvertreter:innen. Belegschaftsvertreter:innen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Ausschüssen vertreten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgabe gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Dazu gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;

- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. Beide Sitzungen wurden in Beisein des Wirtschaftsprüfers und der Staatskommissärin beziehungsweise ihrer Stellvertreterin abgehalten.

Vom Wirtschaftsprüfer wurden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank dem Vorstand dargelegt und auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelt. Von diesem wurde das Ergebnis dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit dem Wirtschaftsprüfer intensiv damit auseinandergesetzt hatte.

Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wurde das Plenum des Aufsichtsrats in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Prüfungsausschuss hat beschlossen, dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandates der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien als Abschluss- und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 vorzuschlagen.

Der Regel 83 des ÖCGK entsprechend wurde auch im Berichtsjahr der Bankprüfer beauftragt, die Funktionsweise des Risikomanagementsystems einer Prüfung zu unterziehen.

Der entsprechende Bericht wird in der kommenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu behandeln sein. In Entsprechung der Regel 83 des ÖCGK wird zudem im Aufsichtsrat darüber zu berichten sein.

Zusammensetzung: Gerhard Burtscher (Vorsitzender), Mag.^a Alina Czerny, Dr. Andreas König, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun.

Mit Gerhard Burtscher sitzt eine Persönlichkeit mit besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung (Finanzexperte) im Ausschuss. Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die in § 63a (4) BWG definierten Unabhängigkeitskriterien.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss. Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten, die der Entscheidung des Aufsichtsrates

vorbehalten sind, jedoch weder in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrates noch in die Entscheidungszuständigkeit des Kreditausschusses fallen. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind, sowie die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten. In Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

Im Berichtsjahr wurden sieben zeitkritische Beschlüsse vom Arbeitsausschuss bewilligt. Über die vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wurde dem Gesamtaufsichtsrat in der nächsten Sitzung berichtet und diese wurden ausführlich besprochen. Für die in aller Regel aufgrund der Dringlichkeit über Umlaufbeschlüsse zu fällenden Entscheidungen vertraut die Oberbank auf die bankfachliche Expertise der Ausschussmitglieder.

Zusammensetzung: Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Leitl-Staudinger (Vorsitzende), Gerhard Burtscher, Mag.^a Alina Czerny, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Der Zustimmung des Kreditausschusses bedarf jede Veranlagung im Sinne des Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), sofern diese eine in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt, sowie der Abschluss von Organgeschäften im Sinne des § 28 BWG, jedoch ausschließlich hinsichtlich solcher Geschäfte, die nicht ohnehin im diesbezüglichen, jährlich zu fassenden Rahmenbeschluss des Aufsichtsrates Deckung finden. Großkredite im Sinne des Artikel 392 CRR sind zwingend dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Kreditausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, übt der Kreditausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können. 2023 wurden 57 zeitkritische Anträge vom Kreditausschuss bewilligt. Über die vom Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese werden auch ausführlich diskutiert.

Zusammensetzung: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer (Vorsitzende), Gerhard Burtscher, Mag.^a Alina Czerny, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss hat sich gemäß § 39d BWG mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;

- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt, und gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Im Berichtsjahr wurde dem Bankwesengesetz entsprechend eine Sitzung in Beisein des für die unabhängige Risikomanagementfunktion der Oberbank verantwortlichen Mitarbeiters und der Staatskommissarin abgehalten, in der sich der Ausschuss mit der Risikostrategie der Oberbank und den übrigen im Gesetz vorgesehenen Themen intensiv auseinandergesetzt hat. Auch darüber wurde in der darauffolgenden Sitzung der Gesamtaufsichtsrat ausführlich informiert.

Zusammensetzung: Mag.^a Alina Czerny, Mag. Hannes Bogner, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Neben der Vorsitzenden Mag.^a Alina Czerny verfügen auch Mag. Hannes Bogner, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer und Mag. Dr. Martin Zahlbruckner über die vom Gesetz erwartete Expertise und Erfahrung für die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstituts. Alle Mitglieder des Risikoausschusses erfüllen die in § 39d Abs. 3 definierten Unabhängigkeitskriterien.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (§ 29 BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr:

- BewerberInnen für die Besetzung freiwerdender Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- falls für die jeweilige Rechtsform des Kreditinstituts gesetzlich vorgesehen, den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung freiwerdender Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen; die Zielquote, die Strategie sowie die Umsetzungsfortschritte sind gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu veröffentlichen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstituts zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden;
- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der GeschäftsleiterInnen als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;

- den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

Unter anderem regelt der Nominierungsausschuss vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, erstattet dem Gesamtaufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung von (freiwerdenden) Mandaten im Vorstand und im Aufsichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung.

In seiner tourlichen Sitzung im März 2023 hat der Nominierungsausschuss eine Evaluierung der vorhandenen Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des Diversitätskonzepts vorgenommen und sich mit dem Prozess und den Zielen der strategische Nachfolgeplanung intensiv auseinandergesetzt. Neben einer Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der Geschäftsleiter als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit, erfolgte in dieser Sitzung auch die Überprüfung und Beurteilung der formalen Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Evaluierung des Vorliegens wesentlicher potentieller Interessenkonflikte auf Ebene der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrats.

Der Nominierungsausschuss hat in dieser Sitzung auch einen Vorschlag für einen Beschlusspunkt in der Hauptversammlung 2023 für die Besetzung freiwerdender Stellen im Aufsichtsrat erstellt, der in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung auch einstimmig beschlossen wurde.

Die im Berichtsjahr erfolgten personellen Änderungen im Vorstand sowie Verlängerungen von Vorstandsmandaten wurden in drei außerordentlichen Nominierungsausschusssitzungen evaluiert und vorbereitet. So hat der Nominierungsausschuss die vorzeitige Rücklegung des Mandats durch Dr. Josef Weißl, MBA zur Kenntnis genommen und nach Abschluss eines strukturierten Besetzungsprozesses dem Plenum des Aufsichtsrats die Vorschläge unterbreitet, Frau Mag.a Isabella Lehner, MBA ab 1.5.2023 für die Dauer von drei Jahren zum Mitglied des Vorstands zu bestellen und die Vorstandsmandate von Martin Seiter, MBA und Mag. Florian Hagenauer, MBA vorzeitig um jeweils fünf Jahre zu verlängern.

Zusammensetzung: Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Vorsitzende), Dr. Andreas König, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer, Wolfgang Pischinger (seit 16.5.2023)

Für den Nominierungsausschuss gibt es keine im BWG festgelegten eigenen Unabhängigkeitskriterien.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen (§ 39c BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu zählen sämtliche vom Aufsichtsrat zu fassende vergütungsrelevante Beschlüsse, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement auswirken sowie die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen.

Aufgrund der durch die Aktionärsrechterichtlinie ins Aktiengesetz eingeflossenen Bestimmungen §§ 78a bis 78e und 98a AktG bezüglich der Vergütungsregelung von Vorstand und Aufsichtsrat hat der Vergütungsausschuss unter Beachtung der einschlägigen bankrechtlichen Vorgaben Grundsätze für die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzustellen und gemeinsam mit dem Vorstand deren Umsetzung in einem klaren und verständlichen Vergütungsbericht im Detail darzulegen. Die aktuelle Fassung der Vergütungspolitik und der vorgelegte Vergütungsbericht sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht (<https://www.oberbank.at/kennzahlen-berichte>).

Zusätzlich hat der Vergütungsausschuss gemäß § 39b BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG auch Grundsätze der Vergütungspolitik und -Praktiken für die Vergütung von Mitarbeiterkategorien unterhalb des Vorstandes, die sich wesentlich auf die Risikoprofil der Bank auswirken, festzulegen und deren praktische Umsetzung jährlich zu überprüfen.

In der ordentlichen Sitzung im März sowie einer außerordentlichen Sitzung im November 2023 überwachte der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik, die angewandten Praktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage.

Er befasste sich eingehend mit den variablen Vergütungen für die Vorstände für das Geschäftsjahr 2022 anhand der dokumentierten langfristigen Ziele. Die Ermittlung der variablen Bestandteile der Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022 ist auf Basis der Vergütungspolitik erfolgt und wurde im unter Einhaltung der diesbezüglichen Empfehlungen der AFRAC erstellten Vergütungsbericht nachvollziehbar dargestellt, der Hauptversammlung 2023 vorgelegt und veröffentlicht. Außerdem wurden die konkreten Parameter für die Bemessung der variablen Vorstandsvergütung und deren Gewichtung evaluiert und hinsichtlich dieser Parameter konkrete Ziele bzw Zielkorridore für die Vorstandsvergütung 2024 definiert.

Darüber hinaus hat der Vergütungsausschuss unter Anwendung der Policy zum internen Identifizierungsprozess sogenannter Risikokäufer:innen evaluiert, ob sich bei Mitarbeiter:innen ein Risiko im Sinne der EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik feststellen lässt.

Aufgrund von personellen Änderung im Vorstand sowie Mandatsverlängerungen befasste sich der Ausschuss zudem mit dem Inhalt von Anstellungsverträgen von Mitgliedern des Vorstandes.

Zusammensetzung: Dr. Andreas König (Vorsitzender), DI Franz Peter Mitterbauer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Wolfgang Pischinger

Der Vorsitzende wird von drei langgedienten Managern mit ebenfalls großer Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik unterstützt. Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die Kriterien der von der EBA referenzierten Leitlinie.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Aufgrund der vom größten Einzelaktionär nach der Hauptversammlung 2019 gegen die Oberbank eingebrachten Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Hauptversammlung auf Reduktion von zwölf auf elf KapitalvertreterInnen hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 17. September 2019 einen eigenen Sonderausschuss für diese Auseinandersetzung mit der UniCredit Bank Austria samt aller damit in Zusammenhang stehenden Verfahren einschließlich der Beauftragung externer Dienstleister:innen (insbesondere RechtsvertreterInnen), die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach außen, die Abgabe allenfalls erforderlicher Stellungnahmen des Aufsichtsrats in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie auch die Entscheidungskompetenz in diesen Angelegenheiten (Beschlusskompetenz), soweit nicht eine zwingende Kompetenz des Gesamtaufichtsrats besteht, eingerichtet.

Die Notwendigkeit ergab sich auch aufgrund der Weitergabe vertraulicher Informationen aus dem Aufsichtsrat an die Rechtsvertretung des klagenden Aktionärs, um weitere Verstöße gegen die Interessenkonfliktpolicy des Aufsichtsrats der Oberbank zu verhindern.

Auch wird die Gesellschaft in einem solchen Verfahren vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vertreten, was unter Umständen rasche Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss erfordert, die im Gesamtaufichtsrat zu

lange dauern könnten. Dieser Ausschuss wurde möglichst kompakt gestaltet, um entsprechend reagibel zu sein, und mit erfahrenen unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit juristischer Expertise besetzt. Der Rechtsausschuss hat im Jahr 2023 fünf Mal in Beisein der Staatskommissärinnen getagt und sich über den Stand der einzelnen Verfahren auf dem Laufenden gehalten.

Zusammensetzung: Dr. Andreas König (Vorsitzender), Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Leitl-Staudinger, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta Stockbauer, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Nachhaltigkeitsausschuss

Der Nachhaltigkeitsausschuss, der nicht gesetzlich normiert ist, wurde 2023 neu eingerichtet und tagt einmal jährlich.

Ihm obliegt die Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Umsetzung und laufenden Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie. Der Nachhaltigkeitsausschuss soll den gesamthaften Einblick in das Thema der Nachhaltigkeit und vor allem auch die Nachhaltigkeitsstrategie gemeinsam mit dem Vorstand formen und weiterentwickeln. Ihm kommt keine Entscheidungsbefugnis iSd § 74 Abs 4 BWG zu.

Im November 2023 fand die erste Sitzung statt und der Ausschuss hat sich intensiv mit Themen zur Nachhaltigkeitsstrategie der Oberbank auseinander gesetzt.

Zusammensetzung: Dr. Martin Zahlbruckner (Vorsitzender), Mag. Hannes Bogner, Mag.^a Alina Czerny, Mag. Gregor Pilgram, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB) und Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2a UGB)

Mit einem weiblichen Anteil an der Gesamtbelegschaft von 58,15 % hat der Oberbank-Konzern eine hervorragende Ausgangssituation für die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen.

Führungspositionen unterhalb des Vorstands

Zum 31.12.2023 waren im Oberbank-Konzern (inklusive Oberbank Service GmbH) 138 Frauen in Führungspositionen (bis inklusive Teamleiterebene) beschäftigt, was einem Anteil von 28 % entspricht (2022: 131 Frauen bzw. 27,2 %). 2018 wurde mit externer Begleitung das Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ durchgeführt. 2019 wurde mit der Umsetzung begonnen. Im Zuge des Projekts wurde im Detail erhoben, welche Führungspositionen bis 2030 in den einzelnen Abteilungen und Geschäftsbereichen nachzubesetzen sein werden.

Durch das Festlegen einer internen Quote von 50 % Frauen bei der Nach- und Neubesetzung von Führungspositionen soll das angestrebte Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen in den kommenden zehn Jahren auf mindestens 40 % zu heben, erreicht werden. Flankiert wird diese Regelung durch ein Bündel an Maßnahmen beim Recruiting, beim Auszeit- und Entwicklungsmanagement sowie in der internen und externen Kommunikation. Auch die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen, die 2011 durch das Grundzertifikat Audit berufundfamilie durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für drei Jahre begann, wird weiterhin einer externen Evaluierung durch die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH unterzogen. 2014, 2017 und 2020 wurde dieses staatliche Gütezeichen nach Evaluierung auf jeweils weitere drei Jahre zuerkannt. Im Jahr 2023 wurde diese Rezertifizierung wiederum angestoßen und ist derzeit im Laufen. Im Herbst 2021 wurde in der Oberbank-Zentrale in Linz die Krabbelstube „Kinkis Nest“ eröffnet, um den am Standort arbeitenden Mitarbeiterinnen die Rückkehr in den Beruf nach einer Karenz möglichst rasch zu ermöglichen.

Zielquoten und Umsetzungsstrategie

Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank haben ein Diversitätskonzept ausgearbeitet, das als eine Komponente auch die Maßnahmen zur Förderung von Frauen beinhaltet und regelmäßig evaluiert wird.

Status quo 31.12.2023:

Organ	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Quote Minorität
Vorstand	1	3	25 %
AR (Kapitalvertreter:innen)	3	7	30 %
AR (Belegschaftsvertreter:innen)	3	2	40 %
AR (gesamt)	6	9	40 %

Vorstandsmitglieder

Im Vorstand (Organ) der Oberbank sind derzeit drei männliche Vorstände und eine weibliche Vorständin tätig. Die Rekrutierung erfolgte in der Vergangenheit sehr erfolgreich aus den Reihen des höheren Managements. Es muss daher das Bestreben sein, schon im Unterbau der Bank dafür Sorge zu tragen, dass der Frauenanteil in Führungspositionen sukzessive ansteigt, wozu das beschriebene Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ maßgeblich beiträgt.

Das vom Nominierungsausschuss ins Auge gefasste Ziel im Sinne des Projektes “Chance 2030, Gender Balance - Next Generation” liegt bei 25 % bei einem Vierer-Vorstand beziehungsweise 33 % bei einem Dreier-Vorstand. Dieser Quote wird demnach im Vorstand entsprochen. Für den Fall der konkreten Entwicklung einer Führungskraft in Richtung Vorstand und auch für die allfällige unternehmensexterne Besetzung einer Vorstandsposition hat der Nominierungsausschuss Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile sowohl für Vertriebs- als auch für Marktfolgevorstände erstellt, die im Fall der Entwicklung aus den eigenen Reihen auch als Entwicklungsanleitung dienlich sein können. Der im Recruiting-Prozess definierte Vorrang von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation wird auch hier zum Tragen kommen.

AR-KapitalvertreterInnen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Nominierungsausschuss der Oberbank sind bei der Besetzung auslaufender Mandate stets bemüht, auch qualifizierte Frauen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats zu gewinnen. Der gesetzlichen Regelung eines Anteils von insgesamt mindestens 30 % an Aufsichtsräten aus dem unterrepräsentierten Geschlecht wird mit drei von zehn Kapitalvertreter:innen entsprochen.

AR-BelegschaftsvertreterInnen

Zum 31.12.2023 besteht die Riege der Belegschaftsvertreter:innen aus drei Frauen und zwei Männern. Damit wird die gesetzlich vorgeschriebene Quote, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss, zum 31.12.2023 sowohl vom Aufsichtsrat insgesamt als auch jeweils von den Kapital- und den Belegschaftsvertreter:innen erfüllt.

Diversität

Der Vorstand der Oberbank besteht derzeit aus einer weiblichen und drei männlichen österreichischen Staatsbürger:innen. In der Ressortverteilung gibt es zwei Vertriebsvorstände, die sich die Zuständigkeit für die regionalen Vertriebsseinheiten in den fünf Ländermärkten der Bank aufteilen und denen gemäß ihrer jeweiligen Hauptzuständigkeit für Firmenkunden- und Privatkundengeschäft die jeweils diesem Geschäftsfeld zuzurechnenden Vertriebsabteilungen zugeordnet sind. Die zwei weiteren Mitglieder des

Vorstandes sind die Marktfolgevorständ:innen mit der Zuständigkeit für sämtliche Marktfolgeagenden und der diesen Agenden zugeordneten Abteilungen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Kapitalvertreterinnen und sieben Kapitalvertretern. Alle sind Topspezialist:innen in ihren Branchen, wobei die Streuung sehr breit ist (Banken, Versicherung, Industrie, Universität). Dem strategischen Unternehmensziel der Unabhängigkeit gemäß gibt es keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat der Oberbank.

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten, dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den vergangenen Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den Belegschaftsvertreter:innen immer wieder zu verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von unerfahrenen Kolleg:innen wird auch von Seite der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Aufgabe Abstand genommen. Die Mehrzahl der Kapitalvertreter:innen verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher über juristische bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über genügend Erfahrung speziell im Bankgeschäft, um eine ordentliche Aufsicht zu gewährleisten. Der Drittelparität entsprechend sind fünf Belegschaftsvertreter:innen im Aufsichtsrat der Bank vertreten. Die drei Frauen und zwei Männer kommen aus unterschiedlichen Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu Vertreter:Innen des Vertriebs.

Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln gemäß Regel 62 ÖCGK

In Entsprechung der C-Regel 62 ÖCGK, dass zumindest alle drei Jahre die Einhaltung der C-Regeln extern zu evaluieren ist, wurde Deloitte vom Aufsichtsrat beauftragt, eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Oberbank AG entsprechend C-Regel 62 des ÖCGK auf Basis des Corporate Governance Berichts zum Geschäftsjahr 2022 durchzuführen und zu beurteilen, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

Prüfungshandlungen

- Durchsicht der Erklärungen zu den Abweichungen von „C-Regeln“ als Teil des Corporate Governance Berichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 und Untersuchung auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des ÖCGK 2021. Diese Durchsicht und Untersuchung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens
- Befragung der verantwortlichen handelnden Personen
- Stichprobenweise Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen sowie in die auf der Homepage (<http://www.oberbank.at>) im Hinblick auf die Corporate Governance bereit gestellten Informationen

Prüfungsergebnis

Auf Basis der Prüfungshandlungen sind Deloitte keine Sachverhalte bekannt geworden, die sie zur Annahme veranlassen, dass die Berichterstattung der Gesellschaft im Rahmen des (konsolidierten) Corporate-Governance-Berichtes in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Da Deloitte für das Geschäftsjahr 2022 auch als Abschlussprüferin für die Gesellschaft tätig war, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Die nächste Prüfung wird im Geschäftsjahr 2026 durchgeführt.

Linz, am 5. März 2024

Der Vorstand



Generaldirektor
Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Verantwortungsbereiche
Rechnungs- und Personalwesen



Direktor
Martin Seiter, MBA
Verantwortungsbereiche
Firmenkundengeschäft



Direktor
Mag. Florian Hagenauer, MBA
Verantwortungsbereiche
Gesamtrisikomanagement



Direktorin
Mag. Isabella Lehner, MBA
Verantwortungsbereiche
Organisationsentwicklung